

§. 3.

Der Androhung eines, in dem vorhergehenden §. erwähnten Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder wenn er die abgelegten wieder aufnimmt.

§. 4.

Die sämmtlichen in §. 1 dieser Verordnung erwähnten, zur Ausübung des Forstschusses verwendeten Personen haben, so oft sie von den Waffen gegen Frevler Gebrauch gemacht haben, selbst in dem Falle, wo keine Verletzung statt gefunden hat, dies ihrem nächsten Vorgesetzten sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, auch, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, dem Verletzten — und zwar sofort — Beistand zu leisten, und wenn sie auf einen Frevler geschossen haben, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt worden sei.

§. 5.

Das Forst- und Jagdpersonal, ingleichen das zum Forstschusse kommandirte Militär, sowie die übrigen nach §. 1 dieses Gesetzes zum Forstschusse zu verwendenden Personen sind auf Grund gegenwärtiger Verordnung mit einer speziellen Instruktion über den Waffengebrauch zu versehen.

§. 6.

Zu Uebrigem werden alle bloßherigen, gesetzlichen Bestimmungen über den Waffengebrauch beim Forst- und Jagdschuss, namentlich rücksichtlich des Fürstenthums Gera und der Pflege Saalburg die Verordnungen der früheren gemeinschaftlichen Landesadministration vom 22. April 1806 und vom 28. Septbr. 1807, für das Fürstenthum Schlesig das Mandat vom 1. August 1758 und die Vorschriften in §. 12 des Forststrafgesetzes vom 1. August 1806, sowie für das Fürstenthum Lobenstein-Oberdorf die Bestimmungen in §. 5 der Verordnung wegen Bestrafung der Jagdverbrechen vom 20. Oktober 1824 hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insezel.

So gegeben Schloß Dürerstein, am 7. Dezember 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

